

Landrat Joseph Niederberger
Wilmatt 8
6370 Oberdorf

Landrat Philippe Banz
Dorfhaldenstrasse 9
6052 Hergiswil

Landrat Toni Niederberger
Stansstaderstrasse 6
6370 Stans

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

EINGEGANGEN

19. Okt. 2020

2020.NWLR.65

Oberdorf, 15. Oktober 2020

Motion betreffend die Nulleiterschäden – Anpassung NSVG

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Über die Problematik von Nulleiterschäden ist in breiten Bevölkerungskreisen eher wenig bekannt. Nulleiterschaden entstehen, wenn der Neutralleiter einen Defekt erleidet und dadurch ein Stromwirkungsschaden entsteht. Die Folgen davon können ein Kurzschluss, Überstrom oder eine Überspannung sein. Dabei werden Anlagen der Gebäudetechnik (Backofen, Waschmaschine) oder am Strom angeschlossene Geräte wie z.B. ein Radio- oder TV-Gerät beschädigt oder zerstört.

Immer wieder werden Wohnungs- oder Gebäudeeigentümer unverschuldet Opfer derartiger Schadenfälle. Zwar handelt es sich anzahlmässig um eine geringe Anzahl Fälle pro Jahr. Die finanziellen Schäden können aber sehr hoch sein. Solche Nulleiterschäden können auch entstehen, ohne dass vorher ein Mangel an der elektrischen Installation hätte festgestellt werden können. Die Opfer haben den finanziellen Schaden in der Regel selber zu tragen.

Zwar bieten im Kanton Nidwalden private Versicherungsgesellschaften Versicherungslösungen an: Die Prämie ist jedoch verhältnismässig hoch, weil bei den Zusatzdeckungen «Ausfall Gebäudetechnik» oder bei einer Hausrat-Kasko nicht nur Nulleiterschäden versichert sind, sondern auch weitere Versicherungsleistungen wie z.B. Vandalismus, falsche Bedienung eines Geräts oder Handyschäden. Teilweise decken die Privatversicherungen in Kantonen ohne Obligatorium die Nulleiterschäden analog den Feuerschäden.

Damit Hauseigentümer und Mieter nicht unverschuldet auf ungedeckten Kosten hängen bleiben, reichen wir folgende Motion, gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Art. 39 des NSVG insofern anzupassen, dass Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Geräten, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Erwärmung infolge Überlastung oder durch Überspannung wie beispielsweise Nulleiterunterbruch versichert sind.

Das Ziel dieser Motion ist, dass die Geschädigten nicht im Regen stehen gelassen werden und die Deckung dieser Schäden klar geregelt ist. Die finanziellen Auswirkungen dieser Schäden können für den einzelnen zur grossen Belastung werden. Für die NSV als Institution sind sie verhältnismässig klein und gut verkraftbar.

Zudem kann damit bei der NSV auch eine Erhöhung der bisher schon guten Kundenzufriedenheit generiert werden. Seitens der Privatversicherungen ist keine Opposition zu erwarten, handelt es sich doch um eine marginale Erweiterung des Versicherungsobligatoriums.

Wir danken für die Unterstützung der Motion.

Freundliche Grüsse



Landrat Joseph Niederberger



Landrat Philippe Banz



Landrat Toni Niederberger